

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (BGS-WAS)

vom 10.12.2013

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ vom 24. Juli 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 08. August 2008, Nr. 28/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Grundstücken für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.“

2. § 5 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 5 Absatz 5 wird § 5 Absatz 4.

4. Der bisherige § 5 Absatz 6 wird § 5 Absatz 5.

5. Im bisherigen § 5 Absatz 6 (nun Absatz 5) wird Satz 5 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 10.12.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe“

gez.

Walz

1. Vorsitzender